*Auszug aus dem Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträ-ger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, so wie es zuletzt abgeändert wurde durch das DEKRET vom 18. JUNI 2018 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DER AUSBILDUNG 2018*

„[Kapitel VIIIsexies – Beschulung in einer Time Out-Einrichtung][[1]](#footnote-1)

[***Art. 93.82 – Anwendungsbereich***

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf die Time Out-Einrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.][[2]](#footnote-2)

[***Art. 93.83 – Zielsetzung***

Die durch das vorliegende Kapitel organisierte Time Out-Einrichtung ermöglicht einerseits den Jugendlichen, die aufgrund sozial-emotionaler Verhaltensauffälligkeiten in der schulischen oder in der mittelständischen Ausbildung den Anschluss verloren haben und auf Dauer in ihrer Teilhabe an der Schulgemeinschaft eingeschränkt sind, eine zeitlich befristete Auszeit, innerhalb derer sie ihre schulischen und beruflichen Projekte neu aufarbeiten, um anhaltende Motivation und Kompetenzen zu entwickeln im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer persönlichen Lern-, Berufs- und Lebensperspektiven. Andererseits ermöglicht die Time Out-Einrichtung, Schulabbrüchen vorzeitig entgegenzuwirken, indem sie Schulpersonal Unterstützung in Form von Beratung zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit im schulischen Umgang mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten anbietet.][[3]](#footnote-3)

[***Art. 93.84 – Auftrag***

Der Auftrag der Time Out-Einrichtung umfasst folgende Aufgaben:

1. Beschulung der in Artikel 93.83 angeführten Jugendlichen in der Time Out-Einrichtung, die folgende Aufgaben umfasst:
	1. Reintegration in die Herkunftsschule oder in das Herkunfts-ZAWM;
	2. Integration in eine neue Schule oder in ein neues ZAWM;
	3. Vorbereitung auf die Prüfungen der externen Prüfungsausschüsse oder auf die Prüfungen an Schulen oder ZAWM;
	4. Verbindung von Theorie und Praxis durch die Ermöglichung von Praktika;
	5. Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung im Hinblick auf umfassende Unterstützung bei:
		1. der Vermittlung in die Lehre;
		2. der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung;
		3. der frühzeitigen fallbezogenen Zusammenarbeit mit den ZAWM;
	6. zeitlich befristete sozialpädagogische Einzelbetreuungen zum Auffangen von besonders schwierigen Krisensituationen.
2. Unterstützung der Schulen und ZAWM, Erziehungsberechtigten, Jugendlichen und angrenzenden Fachdiensten in beratender Funktion mit dem Ziel, alternative Handlungsmöglichkeiten auszuarbeiten in Bezug auf Jugendliche, die vom Schulausschluss oder Schulabbruch bedroht sind oder die nicht mehr an eine Schule angebunden sind. Die Beratung umfasst folgende Aufgaben im Bereich der sozial-emotionalen Auffälligkeiten:
	1. Präventive Information, Sensibilisierung und Beratung der Personalmitglieder der Schule oder des ZAWM,
	2. Beratungsgespräche zu Einzelfallanalysen,
	3. Beratung zu individuellen Förderplänen und Unterrichtsgestaltung,
	4. Begleitung der Reintegrationsprozesse von Time Out-Schülern,
3. Angebot einer sozial-emotionalen Fachberatung, die:
	1. betroffene Personalmitglieder der Schule und der ZAWM vor Ort berät und unterstützt mit dem Ziel, präventiv Schul- oder Lehrabbrüchen entgegenzuwirken und Vor-Ort-Lösungen zu schaffen,
	2. die Jugendlichen und die betroffenen Personalmitglieder der Schule oder des ZAWM nach Abschluss der Time Out-Intervention im Rahmen von Re- und Integrationsprozessen begleitet.][[4]](#footnote-4)

[***Art. 93.85 – Zusammenarbeit mit den Regel- und Förderschulen sowie den ZAWM***

Die von der Time Out-Einrichtung unterstützten Schulen sowie ZAWM sind zu Folgendem verpflichtet:

1. Sie stellen der Time Out-Einrichtung Unterrichtsmaterialien in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch erste Fremdsprache bei Einschreibung in die Time Out-Einrichtung und in regelmäßigen Abständen während der Beschulung des Schülers in der Time Out-Einrichtung zur Verfügung. Auf Antrag des Koordinators der Time Out-Einrichtung stellen die Herkunftsschulen oder Herkunfts-ZAWM auch Unterrichtsmaterialien anderer Fächer der Einrichtung zur Verfügung.
2. Sie laden einen Vertreter der Time Out-Einrichtung zu Klassenräten der Herkunftsschule oder des Herkunfts-ZAWM ein, um den Klassenrat über die Entwicklung der jeweiligen Schüler, die in der Time Out-Einrichtung beschult werden, zu informieren.
3. Mindestens einmal alle zwei Monate findet ein Treffen zwischen dem zuständigen Personalmitglied der Time Out-Einrichtung und den betroffenen Personalmitgliedern der Herkunftsschule oder des Herkunfts-ZAWM statt.
4. Bei (Re)integrationsprozessen organisiert die Herkunftsschule oder das Herkunfts-ZAWM mindestens ein vorbereitendes Treffen, an dem die betroffenen Personalmitglieder der Schule oder des ZAWM sowie Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen teilnehmen. Im Rahmen dieses Treffens werden die Handlungsempfehlungen der Time Out-Einrichtung präsentiert und für die Umsetzung vorbereitet.
5. Für die Umsetzung der Unterrichtsangebote kann die Time Out-Einrichtung auf Personal, Ausstattung und Räumlichkeiten folgender Einrichtungen zurückgreifen:
	1. alle Sekundarschulen und Institute für schulische Weiterbildung, unabhängig von der Trägerschaft;
	2. ZAWM.][[5]](#footnote-5)

[***Art. 93.86 – Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten***

Im Bedarfsfall greift die Time Out-Einrichtung auf die Unterstützung des Jugendhilfedienstes zurück.

Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Koordinationsversammlung zwecks Evaluation und Anpassung der Zusammenarbeit statt:

1. zwischen Vertretern des Jugendhilfedienstes, des Jugendgerichtsdienstes und der Time Out-Einrichtung,
2. zwischen Vertretern des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Time Out-Einrichtung.][[6]](#footnote-6)

[***Art. 93.87 – Berufsgeheimnis***

Die Personalmitglieder der Time Out-Einrichtung sind im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Artikel 4.11 und 4.12 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen finden Anwendung, wobei unter „Zentrum“ die Time Out-Einrichtung zu verstehen ist.][[7]](#footnote-7)

[***Art. 93.88 – Einschreibung der Schüler***

Die in Artikel 93.83 angeführten Jugendlichen können als reguläre Schüler in die Time Out-Einrichtung eingeschrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einschreibung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie unterliegen der Schulpflicht.
2. Sie sind mindestens zwölf Jahre alt.
3. Sie sind in einer schulischen oder mittelständischen Einrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben oder haben ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
4. Die in Artikel 93.91 angeführte Entscheidung der Schulinspektion befürwortet die Einschreibung.

Die Schulinspektion kann aufgrund außergewöhnlicher Umstände in Einzelfällen von den in Absatz 1 Nummern 1 und 2 angeführten Bedingungen abweichen.

Der in der Time Out-Einrichtung eingeschriebene Schüler bleibt ebenfalls in der Schule oder dem ZAWM eingeschrieben, in der/dem er bis zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Time Out-Einrichtung eingeschrieben war.

Indem ein Schüler die Time Out-Einrichtung besucht, genügt er der Schulpflicht.][[8]](#footnote-8)

[***Art. 93.89 – Antragstellung für den Fall, dass der Jugendliche in einer Schule oder einem ZAWM eingeschrieben ist***

§1 – Erachtet der Leiter der Schule oder des ZAWM, in der/dem der Jugendliche eingeschrieben ist, im Folgenden Herkunftsschule genannt, eine Einschreibung in die Time Out-Einrichtung aufgrund der in Artikel 93.83 angeführten Kriterien als erforderlich, beruft er nach einem ersten Beratungsgespräch zwischen den betroffenen Personalmitgliedern, die sich in einem Beförderungs- oder Auswahlamt befinden, dem Koordinator der Time Out-Einrichtung und einem Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten, dem Koordinator der Time Out-Einrichtung, den betroffenen Personalmitgliedern der Herkunftsschule und einem Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein.

Externe Experten können zum Standortgespräch hinzugezogen werden.

Der Jugendliche kann entweder während des Standortgesprächs oder im Vorfeld von einem oder mehreren der Teilnehmer des Standortgesprächs angehört werden, insofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind.

Der Leiter der Herkunftsschule ist verantwortlich, ein Protokoll des Standortgesprächs zu erstellen, das Folgendes beinhaltet:

1. Teilnehmer des Standortgesprächs;
2. Ort und Datum des Standortgesprächs;
3. Zielsetzungen;
4. Lösungspisten;
5. Entscheid der Teilnehmer;
6. Liste der betroffenen Personalmitglieder der Herkunftsschule.

Der Leiter der Herkunftsschule erstellt das Protokoll des Standortgesprächs in Absprache mit den Teilnehmern des Standortgesprächs und sendet ihnen das Protokoll innerhalb von zehn Werktagen zu.

§2 – Befürworten die Teilnehmer des Standortgesprächs eine Einschreibung in eine Time Out-Einrichtung, holt der Leiter der Herkunftsschule das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Antragstellung und zum Einholen des in Absatz 2 Nummer 4 angeführten Gutachtens ein. Der Leiter der Herkunftsschule reicht einen Antrag auf Einschreibung in eine Time Out-Einrichtung beim Koordinator der Time Out-Einrichtung ein.

Der Antrag des Leiters der Herkunftsschule beinhaltet:

1. die Kontaktangaben des Schülers;
2. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten;
3. die Stellungnahme des Klassenrates;
4. das Gutachten des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das eine begründete Empfehlung zum Förderort beinhaltet;
5. das Protokoll des Standortgesprächs;
6. die Angaben zur voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in der Time Out-Einrichtung;
7. eine Kopie des letzten Zeugnisses;
8. eine Übersichtsliste, auf der alle Lehrer des Schülers mit ihren jeweiligen Fächern vermerkt sind;
9. die Mitteilung des Ansprechpartners in der Herkunftsschule.

§3 – Der Koordinator der Time Out-Einrichtung nimmt innerhalb von zehn Werktagen Stellung zum angeführten Antrag und sendet den Antrag der Schulinspektion mit seiner Stellungnahme zur kurzfristigen Aufnahmemöglichkeit per einfachem Schreiben zu. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Bei der Stellungnahme kann sich der Koordinator der Time Out-Einrichtung von externen Experten beraten lassen.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf eine Einschreibung in die Time Out-Einrichtung.][[9]](#footnote-9)

[***Art. 93.90 – Antragstellung für den Fall, dass der Jugendliche nicht mehr in einer Schule oder einem ZAWM eingeschrieben ist***

§1 – Ist der Jugendliche, der die in Artikel 93.83 angeführten Kriterien aufweist, in keiner Schule oder keinem ZAWM in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mehr eingeschrieben und erachtet die Schulinspektion eine Einschreibung in eine Time Out-Einrichtung als erforderlich, lädt die Schulinspektion aus eigener Initiative oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder anderer Einrichtungen zu einem Standortgespräch ein, an dem die Erziehungsberechtigten, der Koordinator der Time Out-Einrichtung und ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen teilnehmen.

Die Schulinspektion kann externe Experten und die betroffenen Personalmitglieder der Schule oder des ZAWM, in der/dem der Jugendliche zuletzt eingeschrieben war, hinzuziehen.

Artikel 93.89 §1 Absätze 3-5 finden Anwendung, wobei der Koordinator für das Erstellen des Protokolls verantwortlich ist.

§2 – Befürworten die Teilnehmer des Standortgesprächs eine Einschreibung in eine Time Out-Einrichtung, reichen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Einschreibung in die Time Out-Einrichtung beim Koordinator der Time Out-Einrichtung ein und geben ihr schriftliches Einverständnis zum Einholen des in Absatz 2 Nummer 4 angeführten Gutachtens.

Der Koordinator der Time Out-Einrichtung nimmt innerhalb von zehn Werktagen Stellung zum angeführten Antrag und sendet den Antrag der Schulinspektion mit seiner Stellungnahme zur kurzfristigen Aufnahmemöglichkeit per einfachem Schreiben zu. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Der Antrag des Koordinators der Time Out-Einrichtung beinhaltet:

1. die Kontaktangaben des Schülers;
2. den Antrag und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten;
3. das Gutachten des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das eine begründete Empfehlung zum Förderort beinhaltet;
4. das Protokoll des Standortgesprächs;
5. die Angaben zur voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in der Time Out-Einrichtung;
6. eine Kopie des letzten Zeugnisses.][[10]](#footnote-10)

[***Art. 93.91 – Entscheidung der Schulinspektion***

Die Schulinspektion trifft innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Antrags auf Einschreibung in die Time Out-Einrichtung über die Aufnahme des Schülers an der Time Out-Einrichtung eine Entscheidung, die das Datum der Einschreibung und die Dauer des Aufenthalts festlegt. Bei Stillschweigen gilt der Antrag als genehmigt. Die Schulferien gelten nicht als Werktage.

Die Entscheidung der Schulinspektion wird innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, per einfachem Schreiben mitgeteilt:

1. dem Leiter der Herkunftsschule, wenn der Antrag gemäß Artikel 93.89 erfolgt ist, der die Erziehungsberechtigten und den Koordinator der Time Out-Einrichtung über die Entscheidung in Kenntnis setzt;

2. dem Koordinator der Time Out-Einrichtung, wenn der Antrag gemäß Artikel 93.90 erfolgt ist, der die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung in Kenntnis setzt.

Gilt der Antrag bei Stillschweigen als genehmigt, ist das Datum der Einschreibung der erste Schultag, der dem Ablauf der in Absatz 1 angeführten Frist folgt, und die Dauer des Aufenthalts entspricht der im Antrag vorgeschlagenen Dauer.][[11]](#footnote-11)

[***Art. 93.92 – Verlängerung des Aufenthalts und vorzeitige Beendigung***

Auf Antrag des Koordinators der Time Out-Einrichtung kann die Schulinspektion gemäß Artikel 93.91den Aufenthalt des Jugendlichen in der Time Out-Einrichtung verlängern. Der Antrag des Koordinators der Time Out-Einrichtung beinhaltet:

1. die Kontaktangaben des Schülers;
2. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten;
3. einen aktuellen Sachstandsbericht der Time Out-Einrichtung;
4. die Angaben zur voraussichtlichen Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Time Out-Einrichtung.

Der Koordinator kann in Absprache mit den förderpädagogischen Beratern und den Erziehungsberechtigten die Beschulung eines Schülers in der Time Out-Einrichtung vorzeitig beenden. Er informiert die Schulinspektion schriftlich über die vorzeitige Beendigung und stellt der Schulinspektion einen begründeten Abschlussbericht zu. Der Absatz findet keine Anwendung bei einem Fehlverhalten des Schülers.][[12]](#footnote-12)

[***Art. 93.93 – Verweis und vorübergehender Ausschluss aus der Time Out-Einrichtung***

Der Koordinator der Time Out-Einrichtung hat die Möglichkeit, Schüler gemäß den Artikeln 42 bis 45 der Time Out-Einrichtung zu verweisen oder einen vorübergehenden Ausschluss von der Time Out-Maßnahme auszusprechen.

Insofern der Jugendliche durch den Jugendhilfedienst oder Jugendgerichtsdienst betreut wird, findet eine Konzertierung mit dem zuständigen Dienst und einem Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen statt, die vor dem in Artikel 45 angeführten Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis stattfindet. Der Koordinator lädt zu dieser Konzertierung ein.][[13]](#footnote-13)

[***Art. 93.94 – Organisation der Studien***

Der in der Time Out-Einrichtung erteilte Unterricht kann:

1. sozialpädagogische Maßnahmen, allgemeinbildende, technische und berufsbildende Unterrichte umfassen sowie durch Praktika ergänzt werden;
2. nach Fächern oder fachübergreifend im Rahmen von Unterrichtseinheiten sowie sozialpädagogischen Lernangeboten organisiert werden.

Der in der Time Out-Einrichtung erteilte Unterricht findet an den gemäß Kapitel VI festgelegten Unterrichtstagen statt, mit Ausnahme der Praktika, die während der Schulferien während des Schuljahres stattfinden dürfen.][[14]](#footnote-14)

[***Art. 93.95 – Time Out-Einrichtung***

Eine Time Out-Einrichtung darf geschaffen oder subventioniert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Time Out-Einrichtung ist an eine Fördergrund- und -sekundarschule angegliedert.
2. Sie zählt am 15. November des betreffenden Schuljahres mindestens drei Schüler.

Erfüllt die Time Out-Einrichtung die in Absatz 1 Nummer 2 angeführte Bedingung nicht, wird sie ab dem 16. November geschlossen bzw. nicht mehr subventioniert und der Schulträger trägt die Gehalts- und Funktionskosten bis zum 15. November.

Die Regierung kann auf Antrag der Schulinspektion eine Abweichung von der in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Bedingung gewähren, die nur für das betreffende Schuljahr Gültigkeit hat.

Die Führung der Time Out-Einrichtung wird vom Leiter der Schule gewährleistet, dem diese Time Out-Einrichtung angegliedert ist.][[15]](#footnote-15)

[***Art. 93.96 – Stellenkapital***

Die Time Out-Einrichtung erhält vier Stellen im Amt des förderpädagogischen Beraters an einer Fördergrund- und Fördersekundarschule und eine Stelle im Amt des Koordinators einer Time Out-Einrichtung.

Das Stundenkapital erhält die Schule, in der der Jugendliche bis zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Time Out-Einrichtung eingeschrieben war. War der Jugendliche zum Zeitpunkt seiner Einschreibung in die Time Out-Einrichtung unter Lehrvertrag, zählt er weiter für die Klassennormen der ZAWMs.

Die Mittel für pädagogische Zwecke bzw. die Reduzierung der Schulkosten erhält die Schule, in der der Jugendliche bis zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Time Out-Einrichtung eingeschrieben war.][[16]](#footnote-16)“

1. Kap. VIIIsexies mit Art. 93.82-93.96 eingefügt D. 18.06.18, Art. 67 – Inkraft: 01.09.18 [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 93.82 eingefügt D. 18.06.18, Art. 68 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 93.83 eingefügt D. 18.06.18, Art. 69 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 93.84 eingefügt D. 18.06.18, Art. 70 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 93.85 eingefügt D. 18.06.18, Art. 71 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 93.86 eingefügt D. 18.06.18, Art. 72 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 93.87 eingefügt D. 18.06.18, Art. 73 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-7)
8. Art. 93.88 eingefügt D. 18.06.18, Art. 74 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-8)
9. Art. 93.89 eingefügt D. 18.06.18, Art. 75 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-9)
10. Art. 93.90 eingefügt D. 18.06.18, Art. 76 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-10)
11. Art. 93.91 eingefügt D. 18.06.18, Art. 77 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-11)
12. Art. 93.92 eingefügt D. 18.06.18, Art. 78 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-12)
13. Art. 93.93 eingefügt D. 18.06.18, Art. 79 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-13)
14. Art. 93.94 eingefügt D. 18.06.18, Art. 80 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-14)
15. Art. 93.95 eingefügt D. 18.06.18, Art. 81 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-15)
16. Art. 93.96 eingefügt D. 18.06.18, Art. 82 – Inkraft : 01.09.18 [↑](#footnote-ref-16)